

liebigen Zeit sich solche vorlegen lassen, und viel besser besammeln ersehen kan, wie seine Haushaltung stehet, als daß ers erst aus den Wochenschlüssen zusammentreiben, und sich darinnen verirren sollte. Es kan auch aus dergleichen Handbuche in wenig Stunden ein Extract von allen Einnahmen u. Ausgaben gefertigt werden, welches durch die Wochenschlüsse nicht zu erhalten. Wenn nach Gelegenheit der Rechnungen alle Wochen, Monate, oder Quartale dergl. Extracte über die Einnahme und Ausgabe der Herrschaft übergeben werden, so kan diese nicht allein aus denselben bald auf den Grund sehen, was und wie viel ein jeder berechneter Diener in Vorrath habe, sondern sie kan auch desto füglicher Verordnung thun, wohin eines oder das andere anzuweisen, abzugeben, oder was sonst deswegen vor Verfügung zu thun. Die Hauptrechnungen müssen mit eben dergl. Rubriken, wie die Monatszettel beschrieben seyn, ausser daß das Quantum aus allen monatlichen Rechnungen heraus gezogen, hernachmals unter die gehörige Rubricke angelegt, und sich anbey jedes mal auf die Data der Monate oder Wochenzettel und beigelegten Belege beziehen. Die Particularrechnungen und summarischen Contracte sind den Hauptrechnungen iederzeit beizufügen, damit die Herrschaft alle Einkünfte auf einmal übersehen könne. Ein Verwalter oder Rechnungsführer soll allen denen, so ihm Geld, Frucht, oder sonst etwas, wie es Namen haben mag, liefern, gehörige Scheine, Quittungen und Belege darüber geben, mit Benennung, was u. wie viel es gewesen, auch zu welcher Zeit es geschehen, da denn, wenn solche Scheine gegen die Rechnungen gehalten werden, leicht an den Tag kommt, ob alles gebührend eingetragen, und in den Jahren, darein es gehörig berechnet worden. Die Einnahmen müssen bey denjenigen Vofsen, wo sich schicken will, als z. E. bey Entrichtung der Erb- und anderer Zinsen, Waßgelder, verkauften Bau- und Brennholz eben so wohl mit Urkunden, als die Ausgaben mit Quittungen bescheiniget werden. Was an Wein, Früchten, Getreyde und andern verkauft wird, muß iederzeit deutlich, mit Besetzung der Zeit, der Namen der Käufer, und wer dabei gewesen, ausgedrucket werden. Und eben so ist es auch mit demjenigen, so eingekauft wird, zu halten, damit sich die Herrschaft erkundigen könne, ob die Sache zu der Zeit so viel, und nicht mehr oder weniger gegolten. Es sollen niemals weder in der Einnahme noch Ausgabe einige falsche Zeugnisse angeführt werden, und wenn einer vor einen andern, der selbst nicht schreiben kan, etwas unterschreibt, so muß er jedes mal seinen eigenen Namen oder Zeugnis mit unterschreiben, und melden, wie er hierzu erbeten worden; widrigenfalls wird es vor verdächtig gehalten. Die Quittungen, Befehle, Scheine, Contracte, und überhaupt alles, was zum Beweis erfordert wird, müssen unbeschadet und nicht radirt seyn, und wenn ein Verwalter mit dergleichen unrichtigen Belegen und verfälschten Rechnungen erscheint, giebt es nur üblen Verdacht. Es sind einige Ausgaben durch gewisse herrschaftliche Verordnungen beständig zu machen, als da sind ein gewisser Abgang an Getreyde, so auf dem Boden liegt, und durch die Eindorrung oder auch das Abmessen verursacht wird, und pflegen insgemein

von ein hundert Scheffel Korn, ein, zwey oder drey Scheffel vom Haber hingege fünf Scheffel vor ein Maas, Frucht, Schrimpf oder Bodenriß den Rechnungs-Beamten zu gute pafirt zu werden. Ferner ein gewisser Abgang bey dem in Vorrath liegenden Weine; die Belohnung der Tagelöhner, Drescher, Fröhner, Bothen, die Gesindelöhne, und so ferner. Wenn nun der Rechnungsführende Verwalter bey diesen gesetzten Ausgaben erweislich macht, daß sie wirklich aufgewendet worden, braucht es nicht so vieler Untersuchung als bey den zufälligen, die bald zu dieser, bald zu einer andern Sache angewendet werden, und man nicht so gewiß bestimmen kan. In Ansehung der Reste muß ein Verwalter bey seinen Rechnungen mit Grunde angeben, an welchem Orte solche noch auffen stehen, und die Ursach, warum sie nicht eingetrieben worden, zugleich mit anführen. Im Fall er sie nun ohne Ursach aufwachsen, und etwan durch seine Fahrlässigkeit zu nichts werden lassen, und seinen Fleiß nicht erwiesen, hat er sich daran selbst zu erholen, und darff es der Herr nicht annehmen. Sind sie aber also beschaffen, daß sie über allen angewendeten Fleiß entweder gar nicht einzutreiben, und sind gleichwohl in der Einnahme völlig mit geführt, oder gar leichtlich in künftiger Rechnung zu erheben, so sind sie anzunehmen, und kan der Verwalter gehalten werden, solche eigentlich anzusehen, und bey künftiger Rechnung entweder so gut als möglich einzutreiben, und in Einnahme zu führen, oder aber, da sie gar nicht einzubringen, in der Ausgabe und Abgang mit anzugeben. Es ist am besten, wenn eine Herrschaft ihren Schößern oder Verwaltern alle Jahre die Rechnungen abnimmt, und sie fein genau untersucht. Denn sonst, wenn betrügerische Leute sehen, daß ein Herr hierinnen faumselig ist, und die Rechnungen auf viele Jahre zusammen stehen läßt, so profitiren sie hiervon, und sind in Vorfertigung ihrer Rechnungen entweder faumseliger oder eigennütziger. Sie können desto eher Unterschleif begehen, und die in dem einen Jahre beangangenen Schelmereyen, nachdem das Getreyde u. das übrige, so in dem Gute erbauet worden, nach dem Unterscheid der Jahre theuer oder wohlfeil ist, so meisterlich in den künftigen Jahresrechnungen verstricken und verstecken, daß nicht leicht dahinter zu kommen. Es wird auch ein ehelicher Rechnungsbeamter selbst lieber sehen, daß alle Jahre Richtigkeit getroffen wird, als wenn er mit seinen Rechnungen lange Zeit in Unordnung stehen muß. Ein Hauswirth soll also seines Verwalters oder Rechnungsbeamten übergebene Rechnungen, und zwar die Capitul der Einnahmen und Ausgaben von Puncten zu Puncten genau durchgehen, alles wohl untersuchen, und wo es nöthig ist, Defecte zühen. Überhaupt muß bey Defectirung der Rechnungen des Verwalters, woch er anführet, daß der Herrschaft in ein und andern Sachen Schaden widerfahren, ein Hauswirth wohl überlegen, zum ersten, ob der Verwalter bey der herrschaftlichen Verwaltung allen Fleiß angewendet, den er bey seinen eigenen Sachen erwiesen, oder doch hätte erweisen sollen und können, und zum andern: Ob er wohl, wenn er an seines Verwalters Stelle gewesen wäre, die Schaden entweder ganz oder zum Theil zu verhüten vermocht. Nachdem nun der Hauswirth findet, daß sein